

Richtlinien über die Gewährung von Jokertagen

Diese Richtlinien gelten für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

1. Rechte und Pflichten

- 1.1. Jeder Schülerin / jedem Schüler werden 4 Halbtage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung gestellt. Diese Tage können kumuliert oder einzeln bezogen werden. Der Bezug muss der Klassenlehrperson spätestens 1 Woche im Voraus gemeldet werden. Die Klassenlehrperson kontrolliert und bewilligt den Bezug.
- 1.2. Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Schulstoff in angemessener Frist aufarbeiten. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Eltern.

2. Bezug der Jokertage

- 2.1. Die Jokertage dürfen nicht am ersten und letzten Tag des Schuljahres bezogen werden.
- 2.2. Es ist der Klassenlehrperson freigestellt, versäumte Proben oder Prüfungen nachschreiben zu lassen.
- 2.3. Bei schon angekündigten Klassenanlässen oder Prüfungen dürfen in der Regel keine Jokertage bezogen werden.
- 2.4. Die Jokertage können als einzelne Halbtage oder zusammenhängend bezogen werden.
- 2.5. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab Schuljahr 2022/2023 in Kraft.
Sie können jederzeit durch den Schulrat geändert oder aufgehoben werden.

4. Gesuche (Übersicht)

Beantragter Urlaub:	Gesuch an:	Späteste Eingabefrist:	Bemerkungen:
Jokertage	Klassenlehrperson	1 Woche vor Bezug	Schriftlich

Darüber hinaus reichende Urlaubsgesuche werden wie folgt geregelt:

Ab 1 Tag bis 2 Wochen	Schulleitung	4 Wochen im Voraus	Formular Urlaubsgesuch
Mehr als 2 Wochen	Schulrat	4 Wochen im Voraus	Formular Urlaubsgesuch